

Fissuren im Glück

Willkürliche Haft in Bhutan

Theodor Rathgeber

Im Januar 2019 führte die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zum Thema willkürliche Inhaftierung (*UN Working Group on Arbitrary Detention; WGAD*) eine offizielle Visite in Bhutan durch. Die WGAD konnte mit staatlichen Institutionen sowie Vertreter(inne)n der Zivilgesellschaft sprechen. Direkt im Anschluss an die Visite (24. Januar) präsentierte die WGAD ihre vorläufigen Erkenntnisse. Der Abschlussbericht soll im September 2019 anlässlich der 42. Tagung des UN-Menschenrechtsrates in Genf vorgelegt werden.

Die WGAD besuchte über 20 Gefängnisse in den Bezirken Thimphu, Chukha, Paro, Punakha und Samtse, darunter Polizeistationen, Langzeit- und Freiluftgefängnisse, Rehabilitationszentren für Jugendliche, Heime für Kinder, Frauen und ältere Menschen sowie die psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses. Über 150 Personen, die derzeit einsitzen, konnten vertraulich interviewt werden.

Relativ viel Lob ...

Die WGAD hatte bereits in den Jahren 1994 und 1996 Visiten durchgeführt und ließ sich erläutern, inwieweit damalige Empfehlungen umgesetzt worden waren. So hatte die WGAD empfohlen, dass jede festgenommene Person innerhalb von 24 Stunden vor Gericht gebracht werden sollte, um die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung zu überprüfen. Im Jahr 2001 hat die Regierung die Zivil- und Strafprozessordnung im Abschnitt 188.1 entsprechend geändert. Die WGAD hält dies für eine bemerkenswerte Leistung, da Rechtsordnungen in der Region keine so enge Frist einhalten.

Gefangene können seit März 2013 aus dem Gefängnis in eine Art Freigang (*Open Air Prison, OAP*) wechseln, wenn sie drei Viertel ihrer Haftstrafe

verbüßt und sich gut geführt haben. Insassen einer OAP können so durch Arbeit in der Gemeinde vor Ort Geld verdienen, sich frei in der Nähe der Einrichtung bewegen und Mobiltelefone verwenden. Positiv vermerkte die WGAD ebenso, dass Jugendliche einheitlich zur Hälfte der Strafe eines Erwachsenen verurteilt werden, gemäß § 115 des Strafgesetzbuches von Bhutan in der Fassung von 2011. Gelobt wurde darüber hinaus die Einrichtung eines kinderfreundlichen Gerichts in Thimphu Ende 2016, das Gerichtsverfahren bei Kindern beschleunigt und im Durchschnitt längstens zwei Monate dauert. Bis 2023 sollen fünf weitere solcher Kindergerichte entstehen.

... und kritische Anmerkungen

Kritik übte die WGAD an Abschnitt 199.8 A der Zivil- und Strafprozessordnung, der zufolge bei bestimmten Straftaten keine Haftentlassung auf Kautionsmöglichkeit ist: (i) Straftat gegen die Sicherheit und Souveränität des Landes, oder bei (ii) Verbrechen wie Mord, Landesverrat, Terrorismus, Entführung, Vergewaltigung, Kinderhandel sowie schwerem bewaffnetem Raubüberfall. Eine Untersuchungshaft ohne Möglichkeit einer Haftprüfung widerspreche der in Artikel 7 (16) der Verfassung von 2008 garantierten Unschuldsvermutung. Kritisiert wird

ebenfalls, dass das Strafjustizsystem in Bhutan bislang über keine spezifische Haftanstalt für verurteilte weibliche Insassen verfügt.

Kritisiert wurde auch der nicht garantierte Zugang zu einer Rechtsvertretung in einem Strafverfahren. Häftlinge seien sich ihres Rechts auf rechtlichen Beistand selten bewusst, von der Polizei würden sie nicht systematisch über dieses Recht informiert. Besonders aufgefallen war dies bei Gefangenen, die zu lebenslanger Haft verurteilt wurden und in keinem Stadium ihres Verfahrens einen Rechtsbeistand hatten. Auch Jugendliche seien selbst bei schweren Straftaten ohne Rechtsbeistand geblieben. Dies stelle eine schwerwiegende Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren dar.

Unbeschadet der Kritik würden vermutlich viele Inhaftierte in anderen Ländern Südasiens, wenn schon, lieber in Bhutan im Gefängnis sitzen.

Zum Autor

Siehe Artikel auf Seite 47

Texthinweis

Die vorläufige Auswertung der WGAD ist abrufbar via <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24108&LangID=E>.